



## (10) **DE 10 2006 042 225 B3** 2007.12.20

(12)

## **Patentschrift**

(21) Aktenzeichen: 10 2006 042 225.2

(22) Anmeldetag: 06.09.2006(43) Offenlegungstag: –(45) Veröffentlichungstag

der Patenterteilung: 20.12.2007

(51) Int Cl.<sup>8</sup>: *C25D 19/00* (2006.01)

Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung der Patenterteilung kann nach § 59 Patentgesetz gegen das Patent Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Innerhalb der Einspruchsfrist ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 200 Euro zu entrichten(§ 6 Patentkostengesetz in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 2 Patentkostengesetz).

(73) Patentinhaber:

Hepting, Emil, 78073 Bad Dürrheim, DE

(74) Vertreter:

Patentanwälte Westphal Mussgnug & Partner, 78048 Villingen-Schwenningen

(72) Erfinder: gleich Patentinhaber

(56) Für die Beurteilung der Patentfähigkeit in Betracht gezogene Druckschriften:

DE 198 20 001 C2

"Praktische Galvanotechnik" Eugen Leuze Verlag Saulgau, 1988, Seiten 422 bis 426;

## (54) Bezeichnung: Vorrichtung zum Galvanisieren elektrisch leitender Ware

(57) Zusammenfassung: Bei einer Vorrichtung zum Galvanisieren ist der Behälter für das Spülbad mit als Spülblock dienenden Lagerblöcken 50 ausgestattet, auf welchen die Trägerstützen 34 der Warenträger 30 aufsitzt. Die Oberflächen 55 der prismatisch gestalteten Spülblöcke 50 sind mit zu den Aufnahmeflächen 35 der Trägerstützen 34 offenen Spülöffnungen 51 versehen, über welche eine über eine Spülleitung und die Verteilerleitung 52 zugeführte Spülflüssigkeit auf die Aufnahmeflächen 35 aufgebracht wird und diese während der Verweildauer im Spülbad automatisch reinigt.

